



MARKTGEMEINDE ERNSTBRUNN

Pol. Bez. Korneuburg NÖ

DVR.0096199 - UID-Nr.: ATU 16232501



Parteienverkehr: Mo. - Fr.: 07.00 - 12.00 Uhr

Di. 13.00 - 18.00 Uhr, Do. 13.00 - 16.00 Uhr

Homepage: <http://www.ernstbrunn.gv.at/>

A-2115 Ernstbrunn, 26.03.2024

Tel. 02576/2301, Fax.Kl. 17

E-mail: gemeinde@ernstbrunn.gv.at

GZ: 01/2024-GR

Bei Antwort bitte GZ. angeben

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:12 Uhr

VERHANDLUNGSSCHRIFT



über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse der Marktgemeinde Ernstbrunn,

am Dienstag, den 26. März 2024 um 19:00 Uhr

in der **Rathaus/Sitzungssaal Ernstbrunn.**

Hinweis: Geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieser Verhandlungsschrift gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechtes.

Anwesende:

Bgm. Gerhard Toifl	ÖVP	GR Thomas Laab	ÖVP
Vzbgm. Kurt Sommer	ÖVP	GR Franz Sigl	ÖVP
GGR Rainer Kühner	ÖVP	GR Martina Apl	ÖVP
GGR Mag. (FH) Dagmar Posch	ÖVP	GR Roman Winkler	ÖVP
GR Josef Haselberger	ÖVP	GR Stefan Muhm	ÖVP
GR Gerald Stacher	ÖVP	GR Leopold Bauer	ÖVP
GR Ulrike Puchner	ÖVP	GR Roman Meisel	ÖVP
GR Johann Lahofer	ÖVP	GR Johann Narrenhofer	UNS
GR Nina Ullmann	ÖVP	GR Herbert Danecek	UNS
		GR Gerold Groß	SPÖ

Schriftführer: OSekr. Horst Gangl

Entschuldigt abwesend ist:

GGR Mag. Gerhard Hammerschmied, GGR Josef Willinger, GR Heinz Cepera, GR Recep Bektas,

Nicht entschuldigt abwesend sind:

Die heutige Sitzung wurde mit der Einladung vom 19. März 2024 einberufen, welche allen Gemeinderäten rechtzeitig und nachweislich zugegangen ist. Herr Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

Tagesordnung:

1. Entscheidungen über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 5. Dez. 2023
2. Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung GZ.903-01/2024 durch den Prüfungsausschuss
3. Rechnungsabschluss 2023 - Finanzbericht
4. Subventionen an Vereine - 2024

5. Energiebericht 2023
6. Gebäudesanierung Veranstaltungshalle Ernstbrunn nach geologischen Setzungen – Vergabe von Sanierungsleistungen – Sicherungsmaßnahmen Deckenkonstruktion
7. Gebäudesanierung Veranstaltungshalle Ernstbrunn nach geologischen Setzungen – Vergabe von Sanierungsleistungen – Regenwasserkanal
8. Übertragung des Pachtvertrages (Bewirtschafterwechsel) für das Grundstück Nr. 2284/1 EZ. 3 in der KG Ernstbrunn
9. Mittagstisch-Regelung NEU für alle Bildungseinrichtungen 2024
10. Gemeindeamt/Bürgerservice – Neue Öffnungszeiten ab 1. April 2024
11. Förderung von Atemschutzgeräten für die Freiw. Feuerwehr Maisbirbaum - Genehmigung
12. Gebührenbremse als einmaliger Zweckzuschuss des Bundes für gebührenpflichtige Haushalte in der Gemeinde - Kundmachung
13. Gemeinde Niederleis – Radweg Niederleis – Thomasl BA02 – Errichtung von Fahrradbrücken auf den Grundstücken 302, 314, 327 und 328 in der KG Thomasl - Einverständniserklärung
14. Gemeinde Niederleis – Radweg Niederleis – Thomasl BA02 – Benützung der Grundstücke 302, 304, 314, 327 und 328 in der KG Thomasl - Einverständniserklärung
15. Elternbeitrag für Spiel- & Beschäftigungsmaterial in der Sommerferienbetreuung im NÖ Landeskindergarten
16. Aufstockung der Gemeindeförderungen für die Errichtung von alternativen Energieanlagen ab 1. Jänner 2024 - Beschlussfassung
17. E-Carsharing – jährlich negative Betriebskostenrechnung - Betriebsentscheidung
18. Dienstbarkeitsvertrag der Netz NÖ GmbH gem. GZ: V2018/420 für die Transformatorstation samt Anschlussleitungen in der Reidlingergasse – KG Ernstbrunn
19. ABA Ernstbrunn BA-14 Mittendrin und Umgestaltung Hauptplatz BT 2 – Annahmeerklärung NÖ Wasserwirtschaftsfond
20. Montage eines Schneefanggitters am Dach des Seniorenwohnhauses Ernstbrunn, Hauptplatz 7, 2115 Ernstbrunn - Vergabe
21. Dienstleistungsvertrag für Reinigungsarbeiten im NÖ Landeskindergarten, Bründlallee 23a, 2115 Ernstbrunn - Vergabe
22. Antrag um Grundbenutzungsbewilligung mit Dienstbarkeitsvertrag zur Errichtung von Versorgungsleitungen auf dem öffentlichem Gut der Marktgemeinde Ernstbrunn, Sonstige (Verkehrsfläche) Grdst.Nr.119/2, EZ. 289 – KG Simonsfeld (Rohrverbindung zwischen GrdstNr. 291 zu Grdst.Nr. 316, EZ.526 – KG Simonsfeld
23. Kommunalkredit Public Consulting GmbH – Förderungsvertrag gemäß der Antragsnummer C005659 für die Abwasserentsorgungsanlage BA-14 – Umgestaltung Hauptplatz Ernstbrunn (Austausch RWK (2.Abschnitt) – Annahmeerklärung
24. Verordnung betreffend Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten in der KG Lachsfeld und KG Maisbirbaum – Beschlussfassung
25. Naturpark-Volksschule Ernstbrunn – Anschaffung einer wetterfesten Einrichtung
26. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes gemäß § 17 NÖ GO 1973

Erledigungen:

1. Gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 5. Dez. 2023 wurden keine schriftlichen Einwände eingebracht. Nach eingehender Beratung und Erläuterungen der Verhandlungsschriften der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 5. Dez. 2023 werden die Verhandlungsschriften einstimmig genehmigt und unterfertigt.
2. Der Obmann d. Prüfungsausschusses GR Herbert Danecek ersucht den Bürgermeister um die Verlesung der Verhandlungsschrift der angesagten Gebarungsprüfung GZ.903-1/2024 durch den Prüfungsausschuss vom 20. Feb. 2024, dies wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.
3. Der Bürgermeister gibt dem Gemeinderat den Finanzbericht 2023 mit den wichtigsten Eckdaten wie liquide Finanzmittel, Summe der Erträge und Aufwendungen, Schuldendienst, Haushaltspotential und Vermögenshaushalt über das abgeschlossene Haushaltsjahr 2023.
Schriftliche Stellungnahmen zur Auflage des Voranschlages wurden im Gemeindeamt nicht eingebracht.

Finanzübersicht:

1)	ERGEBNISRECHNUNG	
2)		RA 2023
3)	Summe Erträge	10.613.735,56
4)	Summe Aufwendungen	9.597.701,27
5)	Nettoergebnis	1.016.034,29
6)	Summe Haushaltsrücklagen	-7.200.571,05
7)	Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-6.184.536,76
8)	FINANZIERUNGSRECHNUNG	
9)	Operative Gebarung	RA 2023
10)	Summe Einzahlungen	9.537.554,52
11)	Summe Auszahlungen	7.771.496,79
12)	Saldo 1 operative Gebarung	1.766.057,73
13)	Investive Gebarung	RA 2023
14)	Summe Einzahlungen	1.260.614,27
15)	Summe Auszahlungen	2.026.123,86
16)	Saldo 2 investive Gebarung	-765.509,59
17)	Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	1.000.548,14
18)	Finanzierungstätigkeit	RA 2023
19)	Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	312,08
20)	Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	814.493,31
21)	Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	-814.181,23
22)	Saldo 5 + Zunahme / - Abnahme der liquiden Mittel (Saldo 3 + Saldo 4)	186.366,91

Das Haushaltspotential hat seine Grundlage in § 67 Z. 11 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und beträgt mit 31. Dez. 2023 exakt 7.190.963,13 Euro. Das Haushaltspotenzial ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder.

Der Rechnungsabschluss 2023 ist in der Zeit vom 13. Februar 2024 bis 27. Februar 2024 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt, worauf eine Kundmachung an der Amtstafel verwies. Gleichzeitig wurde die Veröffentlichung des Rechnungsabschluss auf der Homepage www.ernstbrunn.gv.at (unter Amtliche Termine & Rechnungsabschluss) kundgemacht

und steht ab dem Kundmachungstag als Download allen Bürgerinnen und Bürgern digital zur Verfügung. Während der Kundmachungsfrist wurde der auf Plausibilität überprüfte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2023 auf seine rechnerische Richtigkeit gemäß NÖ GO §83 Abs.5. geprüft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Rechnungsabschluss 2023 gemäß §15 VRV 2015 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung mit der vorliegenden Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte (Hinweis: Ergebnis- (Anlage 1a), Finanzierungs- (Anlage 1b), Vermögensrechnung (Anlage 1c), Nettovermögens-Veränderungsrechnung (Anlage 1d), sowie die angeführten außerplanmäßigen Ausgaben bzw. den Voranschlag überschreitenden (überplanmäßige Ausgaben) Haushaltsstellen wie bereits im Rechnungsabschluss angeführt „Erläuterung der Abweichungen gegenüber dem Voranschlag“ von Seite 439 bis 473 im Rechnungsabschluss 2023 zu genehmigen.

4. Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat über die eingebrachten Förderansuchen der örtlichen Vereine gemäß den gültigen Förderrichtlinien sowie den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstandes vom 18. März 2024, zur Vergabe der Vereinsförderung 2024 wie folgt:

Vereinsansuchen	Förderung
Pfadfindergruppe Ernstbrunn	€ 500,00
UTC Ernstbrunn	€ 500,00
Musikkapelle Ernstbrunn	€ 1.200,00
Dorferneuerungs- & Verschönerungsverein Klement	€ 400,00
SK Raika Ernstbrunn	€ 3.700,00
Sportunion Voltigier Reitverein Naglern	€ 500,00
UTC Klement	€ 500,00
Fördersumme:	€ 7.300,00

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vereinsförderung 2024 gemäß dem vorliegenden Antrag des Gemeindevorstandes.

5. Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat auf Basis der verfügbaren, örtlichen Energiedaten gemäß „Energiebuchhaltung“, den fertiggestellten Energiebericht 2023 durch den Energiebeauftragten der Marktgemeinde Ernstbrunn, mit allen energietechnischen Maßnahmen und Ergebnissen im Jahr 2023:

Photovoltaik: 20 alternativen Energieanlagen (259,71 KWp) der Marktgemeinde Ernstbrunn.

- Stromtankstelle
 - Kindergarten Eleonorenweg & Bründlallee
 - Sportzentrum
 - Seniorenwohnhaus
 - Feuerwehrhaus in der KG Au - Klement - Ernstbrunn Hauptgeb. & Fahrzeughallendach - Lachsfield - Maisbirbaum - Merkersdorf - Naglern - Simonsfeld - Steinbach - Thomasl
 - Autobusterminal
 - Elektrofahrzeuge Zero Emission:
 - ASZ-Bauhof
 - Schulgebäude
 - Veranstaltungshalle
- Bauhof-Service – WVA-Fahrzeug - Ernsti-Mobil – E-CarSharing - im Jahr 2023 wurden insgesamt 44.926 Kilometer „Zero Emission“ zurückgelegt.
 Elektrofahrzeuge-Gesamtkilometer von 169.466 >> dadurch wurden bisher in Summe 25,6 Tonnen CO2 eingespart.

Im Bereich der öffentlichen Beleuchtung (inkl. Gebäudeaußenbeleuchtungen) sind derzeit 1288 Lichtpunkte errichtet. Davon sind bereits 1268 Lichtpunkte auf LED Technik (98,45 % LED) umgerüstet.

Die Marktgemeinde Ernstbrunn verfügt weiters über insgesamt siebenundsiebzig Stromanlagen, zehn Gasanlagen, eine Pelletsanlage und wurde als „Ölfreie Gemeinde“ sowie als „Energie. Vorbild. Gemeinde“ 2021 ausgezeichnet.

Die alternativen Energie-Leistungsdaten der Gemeinde wurden in der NÖ Photovoltaik-LIGA 2023 bzw. in der eNu-Datenbank bis 31. Dez. 2023 eingearbeitet. Der Sonnenstromanteil in der Marktgemeinde Ernstbrunn beträgt bei insgesamt 341 PV-Anlagen und einer PV-Leistung pro Einwohner von 1.289,68 Watt. Die Gesamtproduktion an PV-Sonnenstrom beträgt mit 31. Dez. 2023 >> 4.259,8 KW.

Der E-Mobilitätsanteil in der Marktgemeinde Ernstbrunn beträgt insgesamt 68 E-Fahrzeuge, das ist ein Gesamtanteil von 18,52%.

Die Windkraftanlagen im Gemeindegebiet leisten einen Stromanteil von 3.243 Watt pro Einwohner. Zwei Biomasse-Nahwärmanlagen ergeben einen Leistungsanteil von 218 Watt pro Einwohner.



Die e5-Gemeinde ERNSTBRUNN zählt zu den e5-Vorbildgemeinden in Niederösterreich, in denen die Erzeugung von erneuerbarer Energie mit den 20 gemeindeeigenen PV-Anlagen (Gesamtleistung 259,71 KWp), auf Gemeindegebäuden in die Energiegemeinschaft „EZN - Energie Zukunft NÖ GmbH“ eingebracht wurden, um:

- Kostenminimierung gemeindeeigener Verbraucher
- regional erzeugte, erneuerbare Energie vor Ort zu verbrauchen
- Steigerung der energetischen Wertschöpfung i. d. Gemeinde
- Steigerung der Akzeptanz von erneuerbarer Energien
- Einstieg in neue Energiekonzepte & Geschäftsmodelle



Die ordentliche Mitgliederversammlung der Energiegemeinschaft Ernstbrunn OST & WEST erfolgte am 18. März 2024 mit folgendem Ergebnisbericht 2023.

EEG-Ernstbrunn OST mit 37 Zählerpunkten mit 7 Erzeugungsanlagen (~72 KWp)

30 Verbrauchsanlagen (218.209,8 kWh/Jahr)

EEG-Ernstbrunn WEST mit 29 Zählerpunkten mit 9+1 Erzeugungsanlagen (~212,42KWp)

18+1 Verbrauchsanlagen (310.216,9 kWh/Jahr)

Energiebilanz-Bericht: Insgesamt wurden 70.000 kWh in den Energiegemeinschaften getauscht:

	<u>EEG-Ost</u>	<u>EEG-West</u>
Strombezug - Einspeisung in kWh	26.724	43.175
Ersparnis Energiepreis in Euro	2.921	3.835
Ersparnis Netznutzung in Euro	313.-	506.-
Ersparnis total in Euro	3.234.-	4.341.-

Der jährliche Energiebericht ist auf der offiziellen Homepage der Marktgemeinde Ernstbrunn unter: www.ernstbrunn.gv.at veröffentlicht!

Die EEG Ernstbrunn OST & WEST wurde am 10. Mai 2023 mit dem „Energy Globe Niederösterreich“ in der Kategorie: Nachhaltige Gemeinde ausgezeichnet!

6. Aufgrund eines Baugebrechens - Setzung von Grundfundamenten auf zahlreichen Gebäudeteilen mit starken baulichen Rissbildungen wurde in der Veranstaltungshalle Ernstbrunn, Hollabrunnerstraße 1, 2115 Ernstbrunn nach baulicher und geologischer Begutachtung zur Gebäudesicherheit die notwendigen Sofortmaßnahmen gesetzt. Bei zahlreichen Baubesprechungen wurde ein Sanierungskonzept mit den Statiker DI Helmut Wiklicky ZT GmbH, Gussenbauergasse 4/17, 1090 Wien erstellt bzw. mit Fachfirmen erarbeitet.

Gewerk: Baumeisterarbeiten

Als notwendige bauliche Erstmaßnahme, beschließt der Gemeinderat einstimmig - mit Abklärung und Befundung durch das Baumanagement Forstner und Statiker DI Helmut Wiklicky ZT GmbH, die dringende Betonsanierung der Deckenkonstruktion zu einer Angebotssumme von € 12.294,48

inkl. 20% Mwst an die Firma Aichinger Hoch- Tiefbau GmbH, Wienerstraße 246, 2013 Göllersdorf zu vergeben.

7. Aufgrund eines Baugebrechen - Setzung von Grundfundamenten auf zahlreichen Gebäudeteilen mit starken baulichen Rissbildungen wurde in der Veranstaltungshalle Ernstbrunn, Hollabrunnerstraße 1, 2115 Ernstbrunn nach baulicher und geologischer Begutachtung und nachweislicher Kamerabefahrung des bestehenden Regenwasserkanales wurde bei zahlreichen Baubesprechungen und Begutachtungen des bestehenden Regenwasserkanal eine Erneuerung festgelegt und aufgrund der Dringlichkeit wurden zwei Angebote zur Durchführung eingeholt.

Gewerk: Regenwasserkanal

Zur Realisierung des geplanten Projektes – Neuerrichtung des Regenwasserkanal bei der Veranstaltungshalle Ernstbrunn, Hollabrunnerstraße 1, 2115 Ernstbrunn – vergibt der Gemeinderat folgende Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis, Ausschreibedokumentation, Vergabevorschlag und Bauzeitplan durch das Baumanagement Forstner GmbH, Olympiaplatz 2/Top 4.17, A-1020 Wien wie folgt.

Anbot-Nr.	Firmenbezeichnung	Preisangebot € incl. Mwst	Anmerkung	Reihungsvorschlag
1	Aichinger Hoch- Tiefbau GmbH	47.807,53		2
2	Leithäusl Gesellschaft m.b.H.	46.195,42	- 3% Skonto	1

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, aufgrund der Ergebnisse der Anbotsprüfung durch das Baumanagement Forstner, die dringende Sanierung- & Bauarbeiten zu einer Angebotssumme von € 46.195,42 inkl. 20% Mwst (-3% Skonto 14 Tage) an die Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H., In der Wegscheid 9, 2100 Korneuburg zu vergeben.

8. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den bestehenden Pachtvertrag von Herrn Heinrich Mechtler, Hirschmillerstraße 1, 2115 Ernstbrunn aufgrund der Betriebsübernahme ab 1. Jänner 2024 auf Herr DI Heinrich Paul Mechtler, Hirschmillerstraße 1, 2115 Ernstbrunn abzuändern.

Verpachtet werden folgende Grundstücke:

Katastralgemeinde	Riedbezeichnung	Grundstück	EZ	Ausmaß [ha]	Klasse	EURO/ha	Pachtpreis €
Ernstbrunn	Nahe Löbern	2284/1	3	0,3577	1	360,00	128,77

9. Nachdem die bisherige Mittagstischzubereitung für alle Bildungseinrichtungen der Marktgemeinde Ernstbrunn durch die Firma Speranza – Inh. Nicole Fischer, Hauptplatz 8, 2115 Ernstbrunn mit 31. Jänner 2024 selbstständig beendet wurde, folgt eine neue Mittagstisch-REGELUNG ab 12. Februar 2024 gemäß vorliegender Vereinbarung.

Ziel der Gemeinde ist es, alle Bildungseinrichtungen mit frischer Speisenzubereitung und gesundheitsbewussten, leistbaren und abwechslungsreichen Mittagstisch an jedem Bildungstag inkl. der Ferienbetreuungen zu versorgen.

Besonders hingewiesen wird auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und der Allergenverordnung.

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen der: **Marktgemeinde ERNSTBRUNN**
Hauptplatz 1, 2115 Ernstbrunn
gemeinde@ernstbrunn.gv.at

als Mittagstischpartner: **Behindertenhilfe Bezirk Korneuburg**
Hofstraße 3, 2105 Oberrohrbach

I. Mittagstischzubereitung und Anlieferung erfolgt durch:
Behindertenhilfe Bezirk Korneuburg

Adresse: Hofstraße 3, 2105 Oberrohrbach

II. für folgende Bildungseinrichtungen d. Marktgemeinde Ernstbrunn

- Tagesbetreuungseinrichtung „ErnstiNEST“ Ernstbrunn, Bründlallee 23a, 2115 Ernstbrunn
- Naturpark - NÖ Landeskindergarten Ernstbrunn - Bründlallee, Bründlallee 23a, 2115 Ernstbrunn
- Naturpark - NÖ Landeskindergarten Ernstbrunn - Eleonorenweg 1A, 2115 Ernstbrunn
- Naturpark - Volksschule Ernstbrunn, Laaerstraße 1, 2115 Ernstbrunn
- Schulische Tagesbetreuung - Naturpark Volksschule Ernstbrunn, Laaerstraße 1, 2115 Ernstbrunn
- Naturpark - ÖKO Mittelschulgemeinde Ernstbrunn, Laaerstraße 1, 2115 Ernstbrunn
- Schulische Tagesbetreuung - Naturpark ÖKO NMS Ernstbrunn, Laaerstraße 1, 2115 Ernstbrunn

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Vereinbarung vom 1. Feb. 2024 zur weiteren Sicherstellung des Mittagstisches in allen Bildungseinrichtungen.

10. Aufgrund des neuen Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetzes 2023 - Aufhebung des Landesgesetzes über die authentische Interpretation der Ruhepausenregelung ist bei mehr als sechs Stunden Tagesdienstzeit ist eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen.

Um die festgehaltenen Ziele in den Bereichen einer bürgerorientierten und modernen Gemeindeverwaltung gemäß „Leitbild der Marktgemeinde Ernstbrunn“ weiterhin sicherzustellen, ist es notwendig alle Herausforderungen anzunehmen, anzupassen und die Rahmenbedingungen der Verwaltung neu festzulegen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, aufgrund des Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetzes 2023 das Bürgerservice bzw. den Parteienverkehr ab 1. April 2024 zeitlich wie folgt neu zu organisieren.

Ab 1. April 2024 werden folgende Parteienverkehrszeiten im „Bürgerservice/Rathaus festgelegt:

Montag	07.00 – 12.00 Uhr	
Dienstag	07.00 – 12.00 Uhr	und 13.00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	07.00 – 12.00 Uhr	
Donnerstag	07.00 – 12.00 Uhr	
Freitag	07.00 – 12.00 Uhr	

Es wurde darauf Bedacht genommen, das interne Arbeitsabläufe, Verfahren, Vorhaben, Planungen, Projektbesprechungen, Prozesse sowie Mitarbeitergespräche und Fortbildungen gemeinsam effizient und effektiv geplant, erarbeitet und umgesetzt werden können.

11. Nachdem die Einsatztauglichkeit von Atemschutzgeräten ein wesentlicher Bestandteil für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr darstellt, beschließt der Gemeinderat einstimmig zur weiteren Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Maisbirbaum eine Förderung von € 1.090.- für die neu angeschaffte Atemschutzausrüstung zu genehmigen.
12. Der Gemeinderat beschließt als einmaligen Zweckzuschuss des Bundes für gebührenpflichtige Haushalte in der Marktgemeinde Ernstbrunn folgende Verordnung einstimmig.



MARKTGEMEINDE ERNSTBRUNN

Pol. Bez. Korneuburg NÖ

DVR.0096199 - UID-Nr.: ATU 16232501

Weinviertel



Parteienverkehr: Mo. - Fr.: 07.00 - 12.00 Uhr

Di. 13.00 – 17.30 Uhr

Homepage: <http://www.ernstbrunn.gv.at/>

A-2115 Ernstbrunn, 26.03.2024

Tel. 02576/2301, Fax.Kl. 17

E-mail: gemeinde@ernstbrunn.gv.at

GZ: 000-850-WVA-GB/2024

Kennzeichen

(02576) 2301

Durchwahl



Bezug

Bearbeitung

Horst Gangl

16

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ernstbrunn hat in seiner Sitzung am 26. März 2024 folgende

VERORDNUNG

„Zweckzuschuss Gebührenbremse 2024“

beschlossen.

§ 1

Der Nationalrat hat am 20. September 2023 das Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse beschlossen, welches am 12. Oktober 2023 im Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 122/2023 kundgemacht wurde und am 13. Oktober 2023 in Kraft getreten ist.

§ 2

Die Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Der Zweckzuschuss für gesamt Österreich beträgt 150 Millionen Euro.

Der Anteil des Landes Niederösterreich am Zweckzuschuss des Bundes beträgt nach dem Aufteilungs-schlüssel des § 2 Bundesgesetz zur Finanzierung einer Gebührenbremse insgesamt € 28.413.495.--.

§ 3

Die Verteilung der Mittel von Bund an die Länder richtet sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 gemäß § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116, in der Fassung BGBl. I 112/2023, heranzuziehen ist (Stichtag ist der 31. Oktober 2021).

Die Gemeinde kann die aliquote Aufteilung des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Haushalte im Rahmen der vorliegenden Richtlinie selbst gestalten.

§ 4

Für die Haushalte der Marktgemeinde Ernstbrunn beträgt der angewiesene „Zweckzuschuss – Gebührenbremse 2024“ insgesamt € 54.822.-.

§ 5

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.03. 2024 – TOP 12.) – GZ: 01/2024-GR wurde festgelegt, dass nach § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, der einmalige Zweckzuschuss Gebührenbremse 2024 nach Abs. 3 auszubezahlen ist.

Als Ausgangsbasis wird die Anzahl der gebührenpflichtigen Haushalte (Abs. 4) mit dem Stichtag 1. Februar 2024 ermittelt und zur Berechnung gemäß der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse im ersten Halbjahr 2024 herangezogen und ausbezahlt.

Der eingelangte Zweckzuschuss „Gebührenbremse 2024“ mit einem Gesamtbetrag von € 54.822.- für die gebührenpflichtigen Haushalte der Marktgemeinde Ernstbrunn wird auf jeden gebührenpflichtigen Haushalt, das sind 1653 gebührenpflichtige Haushalte mit Wasserzähler. In der Gebührenabrechnung (Quartalsvorschreibung) für die „Wasserversorgung – Bereitstellungsgebühr“ gemäß §9 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird als einmaliger Betrag eine Gutschrift € 33,20 pro gebührenpflichtigen Haushalt aufgeteilt und gesondert ausgewiesen.

13. Die Gemeinde Niederleis beabsichtigt, einen Radweg von Niederleis bis nach Thomasl (Anschluss Blauburger-Radweg) zu errichten. Dabei muss sowohl der Niederleiser Bach und des Taschlbach mittels zweier Radfahrerbrücken überquert werden.

Die jeweiligen Fundamente werden auf den Grdst.Nr. 302 und Grdst.Nr. 314, EZ.89 – KG Thomasl – Brücker Niederleiser Bach und auf Grdst.Nr. 327 und Grdst.Nr. 328, EZ.89 – KG Thomasl errichtet. Die Geometrie der beiden Fahrradbrücken ist so festgelegt, dass die Abflusskapazität der beiden Gerinne nicht negativ beeinflusst wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Einverständniserklärung zur Grundbenützung für die Errichtung der beiden Fahrradbrücken angeführten Grundstücke zur Vorlage bei der Wasserrechtsbehörde zu genehmigen und zu unterfertigen.

14. Die Gemeinde Niederleis beabsichtigt, einen Radweg von Niederleis bis nach Thomasl (Anschluss Blauburger-Radweg) zu errichten. Der Trassenverlauf folgt ab der KG Grenze der bestehenden Schotterstraße (Grdst.Nr. 304, und Grdst.314, EZ.89 - KG Thomasl) und den Erdwegen (Grdst.Nr. 302, und Grdst.Nr. 327, EZ.89 - KG Thomasl) und mündet südlich des Taschlbaches in die bestehende asphaltierte Blauburger-Fahrradroute (Grdst.Nr. 328, EZ.89 - KG Thomasl). Die Querung des Niederleiser Bach und des Taschlbach erfolgt mittels zweier Fahrradbrücken. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Einverständniserklärung zur Grundbenützung der angeführten Grundstücke für die Errichtung eines Radweges sowie der beiden Fahrradbrücken ohne Verpflichtung einer zukünftigen Wege- & Brückenerhaltung.
15. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 1 Stimmenthaltung von GR Gerold Groß (SPÖ)) zur aktiven und kreativen Sommer-Ferienbetreuung im NÖ Landeskinder-garten Eleonorenweg und Bründlallee, ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 einen Elternbeitrag für das notwendige Spiel- und Beschäftigungsmaterial in Höhe von € 15,00 inkl. 13 % MwSt. pro Kind und Monat einzuheben, unabhängig von der Höhe der Wochenstundenanzahl in den Monaten der Sommerferienbetreuung.
16. Aufgrund der steigenden Anträge über die festgelegte Anzahl der fördernden Energieanlagen über das bisherige Förderausmaß hinaus, beschließt der Gemeinderat einstimmig die Richtlinien zur Förderung von alternativen Energiegewinnungsanlagen rückwirkend ab 1. Jänner 2024 wie folgt neu festzulegen.



MARKTGEMEINDE ERNSTBRUNN

Pol. Bez. Korneuburg NÖ

DVR.0096199 - UID-Nr.: ATU 16232501

Parteienverkehr: Mo. - Fr.: 07.00 - 12.00 Uhr

Di. 13.00 – 17.30 Uhr

Homepage: <http://www.ernstbrunn.gv.at/>

GZ.: GZ.: 911-GEF/2024

Bei Antwort bitte GZ. angeben

A-2115 Ernstbrunn, 01.01.2024

Tel. 02576/2301, Fax.Kl. 17

E-mail: gemeinde@ernstbrunn.gv.at



RICHTLINIEN

GEMEINDEFÖRDERUNG von alternativen Energiegewinnungsanlagen

Die Marktgemeinde Ernstbrunn gewährt für alternative Energiegewinnungsanlagen wie Solar-, Photovoltaikanlagen >5KWp, Wärmepumpenanlagen, Holzvergaserkessel, Pellets-Heizung und Hackschnitzelheizung einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss bei Eigenheimen und sonstigen Wohn-häusern wie folgt, wobei die Beheizung von Schwimmbädern nicht gefördert wird.

- 1) Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz (gemäß ZMR) in der Marktgemeinde Ernstbrunn nachweisen.
- 2) Die Gewährung einer Förderung für den Einbau einer alternativen Energiegewinnungsanlage wie Solar-, Photovoltaikanlagen > 5KWp, Wärmepumpenanlagen, Holzvergaserkessel, Pellets-Heizung und Hackschnitzelheizung erfolgt nur bei Nachrüstung eines Ein- oder Zweifamilien-wohnhauses, für welches bereits mindestens 3 Jahre vor dem geplanten Einbau (Rechnungsdatum gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 2014 die Baufertigstellungsanzeige mit einer Bescheinigung des Bauführers der Baubehörde vorgelegt bzw. die Bauprüfung durchgeführt wurde.
- 3) Bis 31. Dez. 2025 werden pro Jahr 50 alternative Energiegewinnungsanlagen wie: Solar-, Photovoltaikanlagen > 5KWp, Wärmepumpenanlagen, Holzvergaserkessel, Pellets-Heizung und Hackschnitzelheizung gefördert.
- 4) Die Förderung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Einlaufdatum vergeben.

- 5) Das Förderungsausmaß beträgt einmalig € 500,00.
- 6) Für bewilligungspflichtige Bauvorhaben sind gemäß NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. die Planungsunterlagen (Einbauskizze und Einbaubeschreibung) abzuschließen.
- 7) Dem Förderansuchen sind saldierte Endabrechnungen und Zahlungsbelege in Original vorzulegen.
- 8) Die Prüfung der Einreichunterlagen und die Vergabe der Förderungen erfolgt gemäß § 38 Abs. 1 Z. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 durch den Bürgermeister - Baubehörde 1. Instanz.
- 9) Nach Erfüllung der Fördervoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlasst.
- 10) Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft und sind bis auf Widerruf durch den Gemeinderat gültig.

17. In der Marktgemeinde Ernstbrunn mit ihren 14 Katastralgemeinden wurde mit GR-Beschluss vom 30. Sept. 2014 die Mobilität aller Bürgerinnen und Bürger mit einem E-Car Sharing Projekt (gemeinsamen Nutzung eines Elektrofahrzeuges) verstärkt.

Das Konzept dahinter ist sehr einfach: Zweitautobesitzer, die ihr Fahrzeug nicht ständig nutzen, können mit einem „E-Car Sharing Modell“ kostengünstig ihre Mobilität in Zukunft sicherstellen. Zum Start (2014) des „Ernstbrunner-Stromgleiters“ waren 23 Mitglieder vertraglich eingeschrieben.

Ziele - Car Sharing Projekt: „Registrieren, Einsteigen, Losfahren“

- kostengünstige Nutzung eines Elektrofahrzeuges für mehrere Privatpersonen
- individuelle Mobilität für Führerscheinbesitzer
- geringe Kosten für den Fahrzeugträger (Gemeinde)
- geringer Aufwand mit moderner Verwaltung
- fester Parkplatz bzw. Stationierung
- Beitrag zum Erreichen der Klima-, Umwelt- & Energieziele
- Werte für BürgerInnen und Umwelt

Zur Kostendeckung im Jahr 2022 wurde der Mitgliedsbeitrag für 12 Monate, ab dem Jahr 2023 € 240.- pro Jahr und pro KM ohne Zeittarifabrechnung 18 Cent schon angepasst.

Die jährliche Betriebsabrechnung mit 5 Mitgliedern beim „E-CarSharing“ und der Marktgemeinde Ernstbrunn, ergibt jährlich einen Abgang ab dem Jahr 2020 bis 2023 (sinkende Mitgliederzahl) von € 2.762,12 bis € 1.739,22 mit 5 Mitgliedern. Ab Mai 2024 sind es nur mehr 4 Mitglieder. Die Betriebskosten resultieren aus dem laufenden Leasingvertrag, Versicherungs-, Service- und der Fahrzeuginstandsetzungskosten.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, nach Evaluierung der Kostenrechnung und tatsächlichen Aufwendungen mit einem sehr geringen Nutzungsgrad und einer minimalen Mitgliederanzahl, den Vertrag mit den restlichen 4 Mitgliedern nicht mehr zu verlängern und das E-Car-Sharingsystem mit der 12-monatigen Vereinbarungslaufzeit je nach Anmeldungsnachweis jedes Mitgliedes zu beenden und nicht mehr zu verlängern.

Es müssen alle 4 Mitglieder nachweislich über die Beendigung (keine Verlängerungsmöglichkeit) des E-CarSharing-Modell - „Ernstbrunner Stromgleiter“ nachweislich in Kenntnis gesetzt werden.

18. Der Dienstbarkeitsvertrag GZ.:V2024/0155 - Trafostation Reidlingergasse samt Anschlussleitungen, ist abgeschlossen zwischen der NETZ Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN-Platz, 2344 Maria Enzersdorf einerseits und der Marktgemeinde Ernstbrunn, öffentliches Gut, in A-2115 Ernstbrunn, Hauptplatz 1 andererseits wie folgt:

Die Marktgemeinde Ernstbrunn als Grundeigentümer räumt der NETZ NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage (Trafostation) samt den zugehörigen Erdungsanlagen – das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestandsdauer der Anlagen in der Katastralgemeinde KG Ernstbrunn GBNr.11032 gelegenen Grundstück Nr. 1181/1, EZ.3 - Sonstige

(Ortsraum) ein und die technischen Anlagen gemäß dem Lageplan zu errichten und wird vom Gemeinderat in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.

19. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Zusicherung von Fördermitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds GZ: WA4-WWF-40350014/003-2023 für die Abwasserentsorgungsanlage Ernstbrunn - Umgestaltung Hauptplatz Ernstbrunn BT 2, Bauabschnitt 14.

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer, die Marktgemeinde Ernstbrunn, GKZ 31203, erklärt die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 18. Jänner 2024, WWF-40350014/3 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Ernstbrunn - Umgestaltung Hauptplatz Ernstbrunn, BT 2, Bauabschnitt 14 und unterfertigt gleichzeitig die Annahmeerklärung.

20. Zur notwendigen Sicherung von Dachlawinen nach der Errichtung einer Photovoltaikanlage am Dach des Seniorenwohnhauses, Hauptplatz 7, 2115 Ernstbrunn auf das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ernstbrunn, genehmigt der Gemeinderat folgende Leistungen wie folgt.

Gewerk: Dachdeckerei

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, aufgrund des vorliegenden Angebotes, die Firma Franz Staud Dachdeckerei Ges.m.b.H., Hoher Hausberg 6, 2115 Ernstbrunn um den angebotenen Preis von € 2.757,40 inkl. 20% MwSt. und -3% Skonto zu vergeben.

21. Nachdem der Bildungs- und Betreuungsbedarf aufgrund der Kinderanzahl in den Kindergarten-gruppen permanent im Anstieg begriffen ist, muss zur Verstärkung und Sicherstellung der Reinigungs- und Hygienemaßnahmen im NÖ Landeskindergarten - Bründlallee 32a, 2115 Ernstbrunn das Kindergartenpersonal für die Betreuung freigespielt werden und die Reinigungsarbeiten ausgelagert werden. Daher beschließt der Gemeinderat einstimmig, zur Verstärkung und Sicherung der Reinigungsarbeiten & Hygienemaßnahmen an Frau Jennifer Bellak, 2115 Maisbirbaum 24 mit 15 Wochenstunden (€ 1.490.- exkl. MwSt.) auszulagern.
22. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden Antrag gemäß beiliegenden Lageplan von Herrn Christian Reichenwallner, 2115 Simonsfeld 95 zur Grundbenützung von öffentlichem Gut der Marktgemeinde Ernstbrunn Grdst.Nr. 119/2, EZ.289, Sonstige (Verkehrsfläche) - KG Simonsfeld zur Herstellung von Versorgungsleitungen von Grdst. 291 zu Grdst. 316, EZ.526 gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz i.d.g.F gemäß vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zu erteilen und zu unterfertigen.
23. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Annahmeerklärung für den Förderungsvertrag vom 28.11.2023 (Antragsnummer C005659) der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien, betreffend der Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA-14 - Umgestaltung Hauptplatz Ernstbrunn - Austausch RWK (2.Abschnitt).

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer Marktgemeinde Ernstbrunn, GKZ 31203, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 28.11.2023 (Antragsnummer C005659) der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien, betreffend der Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA-14 – Umgestaltung Hauptplatz Ernstbrunn - Austausch RWK (2.Abschnitt).

Die Förderungsnehmer bestätigen die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

Anschlussgebühren	Euro	0,00
Eigenmittel	Euro	0,00

Landesmittel	Euro	333.500,00
Bundesmittel	Euro	333.500,00
Restfinanzierung	EURO	483.000,00
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	EURO	1.150.000,00

24. Für die notwendige Rattenbekämpfung in der KG Lachsfeld und KG Maisbirbaum wurden zwei Rattenbekämpfungsunternehmen zur Anbotslegung bis 18.03.2024 – 12.00 Uhr eingeladen, wobei nur ein Angebot eingelangt ist.
Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Verordnung GZ:000-1/177/2024 zur Rattenbekämpfung in der KG Lachsfeld und Maisbirbaum einstimmig.



MARKTGEMEINDE ERNSTBRUNN
Pol. Bez. Korneuburg NÖ
DVR.0096199 - UID-Nr.: ATU 16232501



Parteienverkehr: Mo. - Fr.: 07.00 - 12.00 Uhr
Di. 13.00 - 17.30 Uhr,
Homepage: <http://www.ernstbrunn.gv.at/>

A-2115 Ernstbrunn, 26.03.2024
Tel. 02576/2301, Fax.Kl. 17
E-mail: gemeinde@ernstbrunn.gv.at

GZ.: 000-1/177/2024

Bei Antwort bitte GZ. angeben

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ernstbrunn hat mit 26. März 2024, gemäß § 33 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 i.d.G.F. verordnet:



VERORDNUNG

betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten, sind Ratten im Gemeindegebiet der Katastralgemeinde LACHFELD und Katastralgemeinde MAISBIRBAUM planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.

- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten für Bau- und Schrebergartenhütten (Kleinobjekten), Siedlungs- & ebenerdigen Einfamilienhäuser, in mehrgeschossigen Wohnhäusern und landwirtschaftlichen genutzte Betriebe und Wohnhausanlagen pro Wohnpartei wird der befugte Schädlingsbekämpfer, die Firma Assanierungsgesellschaft – Michael SINGER Ges.m.b.H & Co KG, 1120 Wien, Bonygasse 20, Tel.Nr. 01-8121147, Fax: DW 26 beauftragt.

Die Kosten richten sich nach der Größe des Hauses oder Objektes und sind gestaffelt:
Rattenvertilgung sind bei Eigennutzung vom Grundstückseigentümer und bei Vorliegen eines Bestandverhältnisses vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Alle Preise sind inkl. 20% MWST:

(ohne Rattenköderbox)

Für Kleinobjekte (Bau- u. Schrebergartenhütten)	Euro 13,20
Für Siedlungs- u. ebenerdige Einfamilienhäuser	Euro 20,90
Für mehrgeschossige Wohnhäuser und landwirtschaftliche Betriebe	Euro 23,80
Wohnhausanlagen pro Wohnpartei	Euro 8,60

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
- (5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

- (1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amtswegen durchzuführen.
- (2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 VStG - Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

25. Zur Sicherstellung eines wetterfesten Wartebereiches für die Schülerinnen und Schüler der Naturpark-Volksschule Ernstbrunn soll auf dem Grundstück Nr. 2, EZ.11 – KG Ernstbrunn (Widmung „Gp“) der Marktgemeinde Ernstbrunn eine wetterfeste Einrichtung (gegenüber des Haupteinganges der NP-Volksschule Ernstbrunn) errichtet werden, sofern es bei der geplanten Schulbegehung und internen Konzeptbesprechung mit der Schulleitung keinen anderen Wartebereich gibt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nach Durchführung der geplanten Prüfung eines möglichen Schul- & Schließkonzeptes die notwendige wetterfeste Einrichtung (Unterstand) aus verzinkten Stahl-Glas-Unterstand bei der Firma Jungheinrich Austria Vertriebsges.m.b.H., Slamastraße 41, 1230 Wien um einen Kaufpreis von 8.155,20 inkl. MwSt. anzuschaffen und die notwendigen baulichen Maßnahmen (Planung & Einreichung und Genehmigung gem. NÖ BO) und notwendigen Fundamentierung zu veranlassen.

Protokollführer Horst Gangl verlässt vor der Beratung und Abstimmung des TOP 26.) Verleihung des Ehrenbürgerrechtes gemäß § 17 NÖ Gemeindeordnung als betroffene Person den Sitzungssaal!

26. Auf Antrag des Bürgermeisters, beschließt der Gemeinderat gemäß § 17 der NÖ GO 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. einstimmig, Herrn Bgm.a.D. Horst Gangl in Würdigung besonderen Verdienste für die zahlreichen umgesetzten Leuchtturmprojekte in der Marktgemeinde Ernstbrunn, als Obmann des Naturpark Leiser Berge sowie seinen besonderen Einsatz für das NÖ Feuerwehr- & Rettungswesen in der Marktgemeinde Ernstbrunn, in Erinnerung zahlreiche Auszeichnungen:

„Bürgermeister des Jahres von Österreich - 2017“

„Bürgermeister – Österreichischer Gemeindepreis – Landessieger 2017“

„Florianiplakette als Bürgermeister d. NÖ Landesfeuerwehrverbandes“ - 2023

„Goldenes Verdienstzeichen des Landes Niederösterreich“ – 2023

sowie Auszeichnungen als e5-Gemeinde-Energiebeauftragter (seit 2017) für die Umsetzung aller umgesetzten Energie-, Klima- & Umweltschutzmaßnahmen in der Marktgemeinde und durch das Land NÖ als e5-Vorbildgemeinde wie folgt ausgezeichnet wurde:

2018: Auszeichnung der e5-Gemeinde Ernstbrunn mit "vier e"

Auszeichnung „European Energy AWARD“ in Silber "eea"

2019: Auszeichnung Ölfreie Gemeinde „Klimaschutz Vorreiter“

2022: Auszeichnung - 5 Jahre Klimabündnis Gemeinde

Auszeichnung der e5-Gemeinde Ernstbrunn mit "vier e"

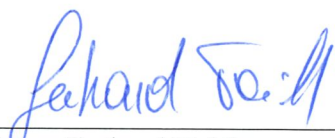
2023: Auszeichnung „Energy Globe AWARD 2023 in NÖ“ – Kat.: Nachhaltige Gemeinde

„Dank und Anerkennung“ auszusprechen und das „Ehrenbürgerrecht der Marktgemeinde Ernstbrunn“ zu verleihen. Die offizielle Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt in einem feierlichen Rahmen der Marktgemeinde Ernstbrunn.

v.g.g.



Vzbgm. Kurt Sommer

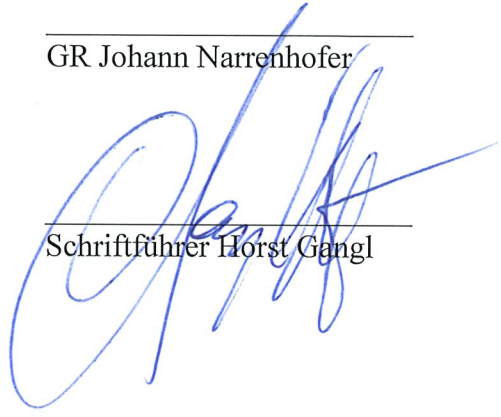


Bgm. Gerhard Toifl

GR Gerold Groß

GR Johann Narrenhofer

GR Recep Bektas



Schriftführer Horst Gangl

GEMEINDE ERNSTBRUNN
Angeschlagen am: <u>27.03.2024</u>
Laufzeit bis:
Abgenommen am:

